

Studieren mit Kind – Leitfaden zur Planung und Organisation

Ein duales Studium und parallel das Familienleben mit Kindern organisatorisch auf einen Nenner zu bringen ist eine echte Herausforderung. Wir möchten Sie dabei unterstützen beides zu vereinen: Mit Informationen rund um finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, zur Kinderbetreuung und wie das Studium flexibler gestaltet werden kann.

Studienorganisation

- Flexibilisierungsmöglichkeiten
Gespräch mit dem Studiengangsleiter, Antrag beim SIZ bzw. Studiengangssekretariate und Klärung mit dem Arbeitgeber
- Urlaubssemester
Beantragung erfolgt über das SIZ (Wirtschaft) bzw. die Studiengangssekretariate in Absprache mit dem Studiengangsleiter und dem Arbeitgeber
- Studienunterbrechung
Gut überlegen: Gespräch mit Studienberatung wird empfohlen. Studierendensstatus fällt weg (Auswirkungen auf Versicherungen und Krankenkassenbeiträge)

Finanzielle Unterstützung

In diesem Bereich gibt es äußerst viele Möglichkeiten, die man einzeln oder in Kombination nutzen kann und die einem den Studienalltag zumindest in finanzieller Hinsicht stark erleichtern können. Zu den Leistungen gehören das Elterngeld, das Mutterschaftsgeld, der [Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG](#), spezielle [Stipendien](#) für Studentinnen mit Kindern und der [Bildungskredit](#). Weitere Möglichkeiten ergeben sich unter Umständen aus dem ALG II, einem eventuellen Unterhaltsvorschuss, oder aus Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend alle detailliert beschrieben, um genau aufzuzeigen, bei welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe sie das Studieren mit Kind finanziell erleichtern können.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt auch für Studentinnen (vgl. Landeshochschulgesetz). Es gelten die Schutzfristen (d.h. Beschäftigungsverbot) von sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt (bei Mehrlingsgeburten bis zu zwölf Wochen). Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren ist eine Beschäftigung (Prüfungsteilnahme in der Hochschule) in den sechs Wochen vor der Geburt möglich. Besonders bei einer Schwangerschaft während des Prüfungszeitraumes sollten Sie sich vom zuständigen Prüfungsamt beraten lassen. Besprechen Sie sich auch mit dem Studienverantwortlichen, besonders wenn Sie im Labor arbeiten und schwanger werden. Ein Antrag auf Beurlaubung muss rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist an die DHBW gestellt werden.

Mutterschaftsgeld

Studentinnen, die selbst bei einer Krankenkasse versichert sind und neben dem Studium in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Basis ist der Nettolohn der letzten drei Monate.

Antrag: Zusammen mit einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin, vom Arzt oder der Hebamme ca. sieben Wochen vor dem Termin ausgestellt, an die Krankenkasse (gesetzlich Versicherte) oder ans Bundesversicherungsamt (Privat- oder Familienversicherte) schicken.

Leistungen der Krankenkasse

- Ärztliche Betreuung
- Stationäre Entbindung
- Häusliche Pflege
- Eine Haushaltshilfe

Weitere Informationen finden Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Elternzeit

Studierende, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Es ist möglich bis max. 24 Monate der dreijährigen Elternzeit aufzusparen, um sie bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zu nehmen. Spätestens sieben Wochen vor Beginn muss die Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber bzw. beim Prüfungsamt angemeldet werden. Teilzeitarbeit bzw. Studium bis max. 30 Wochenstunden sind erlaubt. Innerhalb der Elternzeit dürfen sowohl Lehrveranstaltungen besucht wie auch Prüfungen abgelegt werden (§ 61 LHG). Empfehlenswert ist eine schriftliche Bestätigung der Prüffähigkeit.

Elterngeld

Das **Elterngeld** ist eine Lohnersatzleistung für entfallenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Widmen sich die Eltern nach der Geburt eines Kindes der Betreuung und verzichten zunächst auf die Karriere, so erhalten sie 65 bis 100 Prozent (höchstens 1.800 Euro) des durchschnittlichen Nettoeinkommens (der letzten 12 Monate) vor der Geburt als Elterngeld vom Jugendamt für bis zu maximal 14 Monate (oder bei gleicher Höhe auf längere Dauer verteilt). Wer vorher kein oder nur sehr niedriges Einkommen hatte, erhält den Mindestbetrag von 300 Euro, was auf Studierende in den meisten Fällen zutreffen wird. Anträge sind bei der bei www.l-bank.de/elterngeld oder beim Bürgeramt zu stellen.

Kindergeld/Kindergeldzuschlag

Studierende mit Wohnsitz in Deutschland haben Anspruch auf Kindergeld (Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis) für ihre Kinder, auch wenn sie selber noch Kindergeld beziehen. Infos: www.familienkasse.de.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt:

- 1.+ 2. Kind: 184 €
- 3. Kind: 195 €
- 4. Kind und mehr: 215 €

Erhalten Studierende für sich selbst Kindergeld?

Bekommen Studenten ein Kind, erlischt der Anspruch auf das eigene Kindergeld nicht. Vielmehr ist der Kindergeldanspruch bei Volljährigen davon abhängig, ob diese sich in einer Berufsausbildung/ Studium befinden. In diesem Fall wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

BAföG-Leistungen

Wie auch beim Elterngeld, findet eine Anrechnung von Betreuungsgeld auf BAföG erst über 300 Euro an. Das BAföG enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kindern:

- Verlängerung von BAföG-Leistungen/Spätere Vorlage von Leistungsnachweisen/Altersgrenze für BAföG/Beurlaubung
- Kinderbetreuungszuschlag/Zusätzliche Freibeträge/Mietzuschuss
- Förderungsende und Rückzahlungsbedingungen/Teilerlass des Darlehens
- Unterhaltspflicht bei Heirat

Mit der Einführung des Betreuungsgeldes entsteht auch ein gesetzlicher Anspruch auf die Unterbringung des Kindes in einer Kita.

Mehrbedarf nach Hartz IV

In der Regel sind Studenten vom ALG II ausgeschlossen, jedoch gibt es einige **besondere Härtefälle**, in denen entsprechende Leistungen doch bewilligt werden. Hier müssen jedoch schon ganz triftige Gründe vorliegen, zumal die Entscheidung dafür im Ermessen der jeweiligen Behörde liegt. Nur wenn die Verweigerung unzumutbar ist und als besondere Härte und unbillig bezeichnet werden kann, besteht eine Chance, einen bestimmten Mehrbedarf des ALG II geltend zu machen. Ein Härtefall liegt beispielsweise bei einer Behinderung, Schwangerschaft oder bei bestehender Mutterschaft vor. Dabei gehen die Mehrbedarfe prozentual vom **Hartz IV Regelsatz** aus, der ab 2014 bei **391 Euro** liegt.

Unterhaltsvorschuss

Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine Leistung, die nur von alleinerziehenden Eltern beantragt werden kann. Dies ist immer dann möglich, wenn der andere Elternteil, der nicht im gleichen Haushalt lebt, entweder keinen Unterhalt zahlen kann oder will. Der Antrag auf den Unterhaltsvorschuss muss beim örtlichen Jugendamt gestellt werden, wobei jedoch maximal bis zu einem Kindesalter von 12 Jahren ein Unterhaltsvorschuss geleistet wird. Dieser ist wie folgt gestaffelt und richtet sich nach den Regelungen im BGB zum Mindestunterhalt für Minderjährige, der ab 01.01.2010 in folgender Höhe gilt:

- Kinder von 0 - 5 Jahren: 133 Euro monatlich
- Kinder von 6 bis 12 Jahren: 180 Euro monatlich

Dabei liegen die Werte jeweils bei 317 Euro und 354 Euro, jedoch wird von diesen Beträgen das volle Kindergeld (184 Euro) abgezogen, so dass sich oben genannte Beträge ergeben.

Kinderbetreuung

Generell besteht für Kinder ab drei Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung. Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Eine weitere Möglichkeit ist die Tagespflege, die über folgende Seite recherchiert werden kann:

<https://www.stuttgart.de/item/show/322805/1>. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass bei besonders geringem Einkommen die Kosten einer Tagesmutter vom Jugendamt getragen werden können. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Betreuungsangebote in Großstädten meistens wesentlich ausgeprägter sind, als in kleineren Orten im Umland.

Es gibt die Möglichkeit den ElternService der AWO zu nutzen, um sich über Betreuungsangebote beraten zu lassen.

Mehr Infos dazu hier: <http://www.dhbw-stuttgart.de/themen/hochschule/gleichstellung-familie-gesundheit/familiengerechte-hochschule/elternservice/>.

Weiterführende Links

www.studieren-mit-kind.info

www.studentenkind.de

Wir helfen gerne Familienberatung

Bei Fragen rund um das Thema Familie & Studium können Sie sich gerne an uns wenden:

Astrid Oltmann:

[Allgemeine Studienberatung \(Ansprechpartnerin für Studierende\)](#)

Heribert Krekel:

[Gleichstellungsbüro \(Ansprechpartner für Studierende und Beschäftigte\)](#)

[AWO Elternservice](#)